



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Klaus, am 9. Februar 2021
Sachbearbeiter: Zacharia Issa

Betreff: halbseitige Straßensperre Sattelberg

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c und § 94 d StVO 1960 sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBI. Nr. 30/1995 idgF;

Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 wird verordnet:

Anlässlich Bauarbeiten werden im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für den Zeitraum vom 16.2.2021 bis zum 17.2.2021 folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Die Sattelbergstraße wird im Bereich der Baustelle Gst. Nr 976/3 teilweise halbseitig gesperrt. Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, bei Gegenverkehr vor der Fahrbahnenge zu warten (Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gem. § 53 Abs 1 Ziff. 7a StVO 1960).

§ 2

Lenker von Fahrzeugen haben im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn in der durch das Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ angegebenen Pfeilrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen gem. § 44/1 StVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Morscher

Ergeht an:

1. **Fa. PEGO HAUS**, z.H. Peter Godl (per Mail: office@pego-haus.com) mit dem Auftrag, die oben näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs 5 StVO 1960 gut sichtbar aufzustellen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Ortspolizei Rankweil erlaubt bzw. durchzuführen. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benutzbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung und die aktuellen Regelpläne (RVS) verwiesen.
2. **Bauhof der Gemeinde Klaus**
3. **Ortspolizei Rankweil**